

Das Subsidiaritäts- prinzip

Gute
Argumente

Gute Argumente für Kirche als
wertgebundene Trägerin sozialer
Dienste in einem pluralen Staat

Diözese
ROSENBURG-
STU/GART

Inhalt

Einleitung	4
Was ist das Subsidiaritätsprinzip?	6
Theologische Grundlagen	8
Juristische Grundlagen	21
Fazit	28
Anhang	34



Einleitung

2015 hat sich die Hauptabteilung Caritas des Bischöflichen Ordinariats mit dem Thema Subsidiarität beschäftigt und hierzu einen Workshop mit Verantwortlichen aus Kirche und Caritas initiiert. Im Austausch über die Grundlagen und Bedeutung des Themas Subsidiarität wurde deutlich, dass es viele karitative Handlungsfelder betrifft: Kindergärten und Sozialstationen genauso wie Flüchtlingssozialarbeit, Ganztagesbetreuung an Schulen oder Angebote zur Inklusion. Es ist zu beobachten, dass vielerorts ein zunehmender Anspruch kommunaler Körperschaften auf Übernahme neuer sozialer Dienste und Einrichtungen in eigener Trägerschaft vorhanden ist. Aber auch beim Erhalt von Einrichtungen, die zum Beispiel an einem neuen Standort bedarfsgerecht weiterentwickelt werden sollen, sehen sich kirchliche Träger mit der Frage konfrontiert, ob sie weiterhin Träger der Einrichtung bleiben.

Spätestens in Finanzverhandlungen mit der öffentlichen Hand tauchen immer wieder ähnliche Argumente auf: „Wenn die Kirchengemeinde den Kindergarten unbedingt behalten oder gar durch einen Neubau erweitern will, dann werden die städtischen Zuschüsse gekürzt werden – schließlich hat die Kirche eigene Steuereinnahmen!“. Oder: „Wenn eine weitere Einrichtung oder ein neuer Dienst in der Kommune notwendig ist, beispielsweise die Ganztagesbetreuung an der Schule, dann entscheidet die öffentliche Hand als Hauptfinanzier, mit welcher Konzeption und mit welchem Personal dort gearbeitet wird. Die Kirche muss dann bei der Personalauswahl die gleichen Einstellungs- und Beschäftigungskriterien anwenden, die dabei auch bei der Stadt üblich sind.“

Die Beispiele zeigen, dass in ganz unterschiedlicher Gestalt immer wieder die Frage der Anwendung und Gültigkeit kirchlicher Rechte aufflackert und für Diskussionen sorgt. Zunehmend schließt sich der paradoxe Ruf an, der kirchliche Träger solle am besten „wertneutral“ arbeiten. Ein möglicher Grund dafür könnte darin liegen, dass das alte und lange Zeit unangefochtene Verständnis für das Recht der Kirchen, als Freier Träger im Sinne des Subsidiaritätsprinzips agieren zu können, immer mehr schwindet. Bei Ver-

antwortlichen in der Politik, aber genauso auch bei kirchlichen Verantwortungsträgern. Das Subsidiaritätsprinzip als gesellschaftliches und soziales Ordnungsprinzip ist oftmals nicht mehr als ein sperriger und unbekannter Begriff und steht in der Gefahr, zunehmend und schleichend ausgehöhlt zu werden.

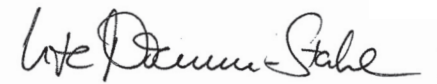
- **Was ist das Subsidiaritätsprinzip?**
- **Wie ist es juristisch zu verstehen?**
- **Und ganz praktisch: Welche Rechtsnormen und starke Argumente gibt es für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, die in Gesprächen mit der öffentlichen Hand gut genutzt werden können?**

Hierzu liefert die Handreichung Verantwortlichen in der Kirche knappe Hintergrundinformationen und Antworten aus Theologie und Recht. Mit der Handreichung sollen Verantwortliche in der Kirche ermutigt werden, das Subsidiaritätsprinzip kompetent und selbstbewusst im gesellschaftlichen Diskurs und in konkreten Verhandlungen zu vertreten. Herzlich danken wir daher Herrn Professor Felix Hammer für seine rechtliche Ausführungen.

Wir sind der Überzeugung, dass das Subsidiaritätsprinzip angesichts der sozialen Herausforderungen aktueller denn je ist.



Ordinariatsrätin Dr. Irme Stetter-Karp
Leiterin der Hauptabteilung Caritas



Ute Niemann-Stahl
Fachreferentin für Grundsatz-
und Bildungsfragen

Was ist das Subsidiaritätsprinzip?



Theologische Grundlagen

Wenn man in der Theologie nach dem Begriff Subsidiarität sucht, stößt man unweigerlich auf die Katholische Soziallehre mit ihrem Grundgedanken, dass es eine vernünftige, soziale Ordnung des gesellschaftlichen Zusammenlebens gibt, die auf drei Grundprinzipien basiert: Personalität, Solidarität und Subsidiarität. Formuliert wurden die drei Grundprinzipien in den zwei großen Sozialenzykliken „Rerum novarum“ von Papst Leo XIII 1891 und in „Quadragesimo anno“ 1931 von Papst Pius XI.

Theologisch wichtig ist, dass die Prinzipien aufeinander aufbauen und nicht isoliert voneinander betrachtet werden können. Warum?

In „Rerum novarum“ wird **das Personalitätsprinzip*** als die Basis der katholischen Soziallehre inhaltlich begründet. Es beschreibt als christliches Menschenbild, dass jeder Einzelne als Gottes Ebenbild mit einer Würde ausgestattet ist, die einer menschlichen Verfügung entzogen ist. Unabhängig von Herkunft, Geschlecht oder Alter, egal in welcher Lebensphase und unbenommen aller Fähigkeiten und Leistungen, die der Einzelne erbringt. Diese Sicht auf den Menschen ist für die katholische Soziallehre jedoch nur die eine Seite. Die andere Grundüberzeugung der Sozialenzykliken ist, dass jedes Individuum bei der Entfaltung seiner Persönlichkeit immer in Beziehung zu anderen und in Gemeinschaft mit diesen lebt.

Deswegen gehört zum Prinzip der Personalität unbedingt auch **das Prinzip der Solidarität**. Denn: individuelles Leben ist unauflösbar mit dem der Gemeinschaft verbunden. Wann aber ist der einzelne Mensch gefordert? Wann ist die Gemeinschaft gefragt?

In ihrer Antwort darauf führte die katholische Kirche in „Quadragesimo anno“ 1931 als dritte Grundüberzeugung **das Subsidiaritätsprinzip*** ein.



Der Mensch, so sagt das Personalitätsprinzip, ist ein freies, kreatives, aktives, mit Potenzialen und unverlierbarer Würde ausgestattetes Individuum, das sein Leben gestalten kann und Rechte hat.



* »Wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen.«

*Papst Pius XI in
„Quadragesimo anno“ 1931*

Subsidiarität leitet sich ab von dem lateinischen Begriff „Subsidium“ und lässt sich umschreiben mit



**Hilfe, Beistand,
Unterstützung**

Der katholischen Soziallehre entsprechend bedeutet Subsidiarität **so viel Initiative und Problemlösung des Einzelnen wie möglich und nur so viel Hilfe der nächsthöheren Ebene wie nötig.**

Zunächst ist immer und solidarisch die kleinere Einheit gefordert, Familie, Freunde, Arbeitskollegen, Nachbarschaft, Ortsgemeinde, Landkreis, Bundesland etc. Erst wenn diese Kräfte nicht ausreichen oder nicht in die Lage versetzt werden können zu handeln, ist die nächsthöhere Ebene in der Pflicht.

Mit Blick auf die differenzierten Strukturen einer modernen Gesellschaft legt das Subsidiaritätsprinzip zugrunde, dass die staatliche und nächsthöhere Ebene vor einem eigenen Tätigwerden durch Aufbau und Vorhalten sozialer Dienste und Einrichtungen primär in der Verantwortung ist, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Die kleinere Einheit ist in die Lage zu versetzen, es selbst zu tun, und die öffentliche Hand soll sich dann wieder zurückziehen, damit die Eigeninitiative nicht gefährdet, zerstört oder zurückgedrängt wird.

Aktuelle kirchliche Äußerungen zum Subsidiaritätsprinzip

In ihrem als Ordnungsrahmen und Arbeitshilfe beschriebenen Dokument „Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft“ nehmen die Deutschen Bischöfe 2014 ausführlich Stellung zu fachlichen und konzeptionellen Fragen in caritativen Diensten und Einrichtungen. In Anbindung an DEUS CARITAS EST von Papst Benedikt XVI 2005 wird bereits in der Einleitung betont, dass der Liebesdienst der Kirche als caritative Arbeit in professionellen Diensten und Einrichtungen und im ehrenamtlichen Engagement unbedingt zum Wesen der Kirche gehört und, wie Benedikt XVI es sagt, unverzichtbarer Ausdruck ihrer selbst ist. Im ersten Kapitel der Arbeitshilfe greifen die Deutschen Bischöfe unter der Überschrift „Caritatives Engagement der Kirche in der pluralen Gesellschaft“ das Subsidiaritätsprinzip auf und sagen:

- „Dieses caritative Engagement realisiert sich unter bestimmten gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Dazu gehört in Deutschland ein Gestaltungsprinzip, nach dem die gemeinwohlorientierte Erbringung sozialer Dienste nicht in erster Linie Sache des Staates ist, sondern Angelegenheit gesellschaftlicher Kräfte, insbesondere der sogenannten freien Träger.
- Der Staat hat dafür zu sorgen, dass soziale Dienste grundsätzlich in ausreichendem Maße vorhanden und für alle zugänglich sind. Um dies sicherzustellen, greift er gemäß dem sogenannten Subsidiaritätsprinzip zunächst auf die Angebote der freien Träger wie der Caritas zurück.
- Durch diese Träger wird zudem die Einbindung von freiwilligem Engagement ermöglicht. Für eigene Aktivitäten des Staates als Anbieter sozialer Dienste ist dann Raum, wenn ein ausreichendes plurales Angebot an Diensten freier Träger fehlt.
- Dieses bewährte Gestaltungsprinzip für die Organisation und Bereitstellung sozialer Dienste ist nicht nur rechtlich fest verankert, sondern auch in der Öffentlichkeit anerkannt.¹“

Die deutschen Bischöfe, Nr. 98 „Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft“, 28. April 2014, S.13f



Subsidiarität richtig verstanden:

Die öffentliche Hand soll als übergeordnete Ebene erst dann eine Aufgabe übernehmen, wenn die untergeordnete nicht in der Lage und nicht in die Lage zu bringen ist, diese zu übernehmen.



Ein typisches **Missverständnis** von **Subsidiarität**:

Die öffentliche Hand hat zunächst die alleinige Zuständigkeit und Verantwortung, das Leben im sozialen Bereich zu organisieren, und erst, wenn es politisch sinnvoll oder ökonomischer erscheint bzw. die öffentliche Hand es nicht zu leisten vermag, springen die zivilgesellschaftlichen Akteure ein oder sind zu beteiligen.

Juristische Grundlagen

Kirche als Trägerin im pluralen Staat: Subsidiarität und Wertneutralität als Spannungspole aus der Sicht des Staatskirchenrechts

Dem Subsidiaritätsbegriff sind in Staatsphilosophie, Verfassungs- und Staatskirchenrecht vor allem zwei wichtige, unterschiedliche Aspekte eigen: Er postuliert einen Vorrang der Aufgabenerledigung durch die kleinere, sach- und personennähere Einheit vor derjenigen der größeren, also der Gemeinde vor dem Staat, der Pfarrei vor der Diözese. Zum anderen sieht er einen Vorrang freier, privater oder gesellschaftlicher Initiative vor einem staatlichen Tätigwerden vor.

Ein **allgemeiner Subsidiaritätsgrundsatz** ist freilich weder im **Grundgesetz** noch in den **Länderverfassungen** niedergelegt, weder ausdrücklich noch so, dass er sich aus Sinn und Zweck einer oder mehrerer Normen oder des Gesamttextes sicher und präzise entnehmen lassen würde.

Einzelne Ausprägungen sind jedoch in verschiedenen Gesetzen normiert.

1. So soll bei der **Jugendhilfe**, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen (§ 4 Abs. 2 SGB VIII), Ähnliches gilt für **Sozialhilfe** (§ 5 Abs. 4 SGB XII) und Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 17 Abs. 1 SGB II).
2. Die **baden-württembergische Verfassung** (Art. 6 und 87) bestimmt, dass die Wohlfahrtspflege der Kirchen und anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der freien Wohlfahrtsverbände gewährleistet wird, was nur bedeuten kann, dass zumindest ein gewisser Vorrang der Freien Träger besteht, wenn sie bereit und in der Lage sind, soziale Aufgaben zu erfüllen.
- 3 Die **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg** (wie viele andere Gemeindeordnungen) ordnet an, dass die Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen darf, wenn – außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge – der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch private Anbieter erfüllt werden kann (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 GemO).

Auch die **Verfassungsrechtslehre** sieht im Rechts-, Sozial- und Leistungsstaat der Gegenwart keine absolute Garantie eines subsidiären Eingreifens des Staates, die die Fürsorge für das Gemeinwohl – selbst in Teilbereichen – als Rechtspflicht vorrangig Freien Trägern überlassen würde. Denn dann könnte der Staat Frieden, Sicherheit und Wohlfahrt nicht ausreichend gewährleisten: Er muss notfalls jederzeit eingreifen können, auch ohne dies erst gegen gesellschaftliche Kräfte in einem – evtl. zähen – Klärungsprozess durchzusetzen.

Deshalb enthalten Subsidiaritätsnormen durchweg Relativierungen, etwa dass eine Aufgabe von einem Freien Träger, der kleineren Einheit usw. in geeigneter Weise, ausreichend oder ebenso gut verwirklicht wird, sonst darf der Staat einschreiten. Doch darf der freiheitliche Staat nur unter gebührender Beachtung der Freiheitsgarantien der Grundrechte und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in den Bereich des Gesellschaftlichen eingreifen. Im Bereich der sozialen Fürsorge und der Gewährleistung sozialer Mindeststandards darf der Staat damit nur dann tätig werden, wenn und soweit dies erforderlich ist, weil die Bürger und nichtstaatliche Institutionen und Organisationen nicht selbst die gemeinsamen Erwartungen und Überzeugungen entsprechenden sozialen Standards gewährleisten können – dies aber ist nichts anderes als der Subsidiaritätsgrundsatz im hier dargestellten Sinn.

Die Herleitung des Subsidiaritätsprinzips aus allgemeinen Strukturelementen des freiheitlichen Verfassungsstaats bewirkt, dass es nicht so präzise definiert ist, wie dies Gerichte für – vollstreckbare – Entscheidungen benötigen.



Eine Ausnahme gilt bei Verletzungen von auf einen Sachbereich präzise zugeschnittenen Subsidiaritätsregelungen, wie dies beim Vorrang privater Anbieter im Kommunalrecht schon angenommen wurde, oder aber bei greifbaren und auf sachfremden, mit geltendem Recht nicht zu vereinbarenden Erwägungen (Willkürverbot des 3. Abs. 1 GG) beruhenden Verstößen gegen rechtlich noch hinreichend präzise Subsidiaritätsgarantien. Gerichtlich können Verstöße gegen Subsidiaritätsgebote also nur in Ausnahmefällen angegriffen werden.

Ein **Rechtsanspruch Freier Träger** auf konkrete staatliche Zuschüsse besteht nur, wenn er sich entweder aus einem Gesetz oder aber aus einer Vereinbarung mit staatlichen Stellen ergibt. Da die staatliche Leistungsfähigkeit beschränkt ist, wird zu- meist nur festgelegt, dass ein Anspruch auf Bezuschussung allein nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden staatlichen Haushaltsmittel besteht. Sehr wohl existiert aber ein Anspruch auf sachgerechte, willkürfreie Behandlung bei Bezuschussungsentscheidungen, der sich unmittelbar aus Art. 3 Abs. 1 GG ergibt. Danach darf bei diesen nur dann differenziert werden, wenn hierfür sachgerechte Gründe zur Verfügung stehen, was immer anhand des konkreten Regelungskontextes entschieden werden muss, und wenn die Wertentscheidungen der Verfassung – etwa in ihrem Grundrechtskatalog – nicht missachtet werden.

Sachwidrige, willkürliche Differenzierungen sind etwa dann gegeben, wenn – bei sonst gleichen Voraussetzungen – kirchliche Träger schlechter gestellt werden als andere, weil hier gegen das spezielle Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG verstoßen wird, der Benachteiligungen oder Bevorzungen unter anderem wegen des Glaubens oder der Religion strikt verbietet.

Weil die staatliche Leistungsfähigkeit im Bereich des Sozialen begrenzt ist, darf bei der Bezuschussung, um ein Maximum an Erfolgen zu erreichen, nach den finanziellen Möglichkeiten der Träger differenziert werden, allerdings nur, wenn dies in sachgerechter, willkürfreier Weise geschieht. Dabei muss die konkrete Leistungsfähigkeit aller Träger, die staatliche Zuschüsse beantragen, genau ermittelt und zutreffend bewertet werden. Zudem muss sich sowohl aus dem Gesetzeskontext als auch aus der Bezuschussungspraxis ergeben, dass kein vollständiger oder teilweiser Ausgleich des den Trägern entstehenden Aufwands bezweckt wird, sondern eine von ihrer Leistungsfähigkeit abhängige Unterstützung ihrer Arbeit. Verstoßen staatliche oder kommunale Zuschussgewährungen hiergegen, verletzen sie das Recht.

Der **freiheitliche Staat der Gegenwart** ist ganz säkularisiert und weltanschaulich-religiös neutral. Dies folgt aus den Verfassungsgarantien religiöser Freiheit, der Gleichheit aller Religionen, Bekenntnisse und Anschauungen und des Verbots einer Staatsreligion.

Dem gegenüber steht die **wertegebundene Vielfalt der Freien Träger**, die an der Säkularisierung des Staates keinen Anteil haben. Vielmehr ist es **Merkmal der Freiheitlichkeit und Neutralität des Staates**, dass er diesen nicht vorschreibt, welchen weltanschaulichen oder religiösen Prinzipien sie sich zu verpflichten haben.

Die Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen weltanschaulich-religiöser Neutralität des Staates und der Wertegebundenheit Freier Träger ergibt sich aus der Trennung von Staat und Gesellschaft im freiheitlichen Staat. Nur der Staat ist zur Neutralität verpflichtet, gesellschaftliche Akteure dagegen nicht. Ihnen bleibt es überlassen, sich anschauungs- und wertegebunden in Freiheit zu entfalten. Die notwendige Gewährleistung von Neutralität durch den Staat bei Erbringung kultureller und sozialer Leistungen durch von ihm geförderte Freie Träger erfolgt dadurch, dass alle Freien Träger mit ihren unterschiedlichen Anschauungen und Werten nicht unterdrückt und aus dem Bereich des Öffentlichen ausgeschlossen werden, sondern dass sie in ihrer bunten Vielfalt und Pluralität gleichberechtigte Zulassung im Bereich des Sozialen und Kulturellen finden.

Staatliche Neutralität darf hier nicht zur Uniformierung führen, sondern hat sich darin zu zeigen, dass der Staat ein möglichst weites Spektrum unterschiedlich geprägter Angebote ermöglicht, unter denen sich die Bürger in Freiheit entsprechend ihren Überzeugungen und Anschauungen das für sie Passende auswählen können. **Verlangt der Staat von Freien Trägern eine Erklärung, dass sie sich weltanschaulich neutral verhalten, verstößt er gegen Recht und Verfassung, und die Freien Träger können sich notfalls mit gerichtlicher Hilfe hiergegen wehren.**

Fazit

Ausgehend von der katholischen Soziallehre und basierend auf staatskirchlichen Grundlagen gibt es gute Argumente für die Beachtung und Einforderung des Subsidiaritätsprinzips. Verantwortliche in der Kirche sollten dieses kompetent und selbstbewusst im gesellschaftlichen Diskurs und in konkreten Verhandlungen vertreten. Denn es gilt:



1. Der Subsidiaritätsbegriff postuliert einen klaren Vorrang freier, privater oder gesellschaftlicher Initiativen vor einem staatlichen Tätigwerden. Voraussetzung ist, dass diese bereit und in der Lage sind, eine soziale Aufgabe zu erfüllen.
2. Auch wenn weder im Grundgesetz noch in den Länderverfassungen ein allgemeiner Subsidiaritätsgrundsatz niedergelegt ist, weder ausdrücklich noch so, dass er sich aus Sinn und Zweck einer oder mehrerer Normen oder des Gesamttextes sicher und präzise entnehmen lassen würde, sind einzelne Ausprägungen in verschiedenen Gesetzen normiert und müssen in konkreten Verhandlungen beachtet werden (siehe unten angeführte Rechtsnormen, die Subsidiaritätsregelungen oder eine Wertentscheidung zugunsten des Tätigwerdens Freier Träger enthalten). Zudem liegt der Verfassungsordnung eine Grundentscheidung für die Freiheit zugrunde. Ein umfassend planender und alle Lebensbereiche gestaltender Staat würde dieser widersprechen. Zur Freiheitlichkeit im Sinne der Verfassung gehört gerade auch das Wirken Freier Träger im sozialen und kulturellen Bereich.
3. Verlangt die öffentliche Hand von kirchlichen Trägern eine Erklärung, dass sie sich weltanschaulich neutral verhalten sollen, verstößt sie gegen Recht und Verfassung, und die Freien Träger können sich notfalls mit gerichtlicher Hilfe hiergegen wehren.
4. Das Subsidiaritätsprinzip trägt dazu bei, dass Kirche in einer pluralen Gesellschaft sichtbar und präsent bleibt. Menschen schätzen die soziale Arbeit der Kirche mit ihrem christlichen und ethischen Anspruch.
5. Das Subsidiaritätsprinzip ist ein bedeutendes Strukturelement einer freiheitlichen Gesellschaft.

Menschen ...*



* ... sind unterschiedlich

Das Subsidiaritätsprinzip sichert in der sozialen Landschaft den Bürgerinnen und Bürgern eine Vielfalt und Pluralität von Angeboten, Diensten und Einrichtungen unterschiedlicher Träger und konzeptioneller Ausgestaltung.

... wollen auswählen

Das Subsidiaritätsprinzip ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern, ihre Wunsch- und Wahlfreiheit bei der Annahme von Angeboten zu realisieren. Hierfür braucht es verschiedene Anbieter. Viele Eltern wollen zum Beispiel einen kirchlichen Kindergarten oder eine katholische Schule für ihre Kinder.

... wollen keine Monopole

Das Subsidiaritätsprinzip schützt vor einer Monopolisierung bei den Angeboten und sozialen Dienstleistungen und vor einer übermächtigen, alles regelnden und durchplanenden öffentlichen Hand. Es ist ein Garant gegen totale Verstaatlichung. Wenn Kirche nicht mehr präsent ist in sozialen Diensten und Einrichtungen, schwindet die Angebotsvielfalt unweigerlich.

... wollen beteiligt werden

Das Subsidiaritätsprinzip fördert und stärkt zivilgesellschaftliches Engagement. Gerade in Blick auf die aktuellen Spaltungen in der Gesellschaft sind solidaritätsstiftende Prozesse in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen.

... erwarten Qualität

Das Subsidiaritätsprinzip ermöglicht durch Trägervielfalt einen Wettbewerb und trägt zur Qualitätssicherung bei.

... gestalten ihr Leben in Sozialräumen

Das Subsidiaritätsprinzip fördert die individuelle Freiheit, bürgerschaftliches Engagement und eine kleinräumige Verantwortlichkeit füreinander.



Anhang

Rechtsnormen, die Subsidiaritätsregelungen oder eine Wertentscheidung zugunsten des Tätigwerdens Freier Träger enthalten

1. Sozialgesetzbuch (SGB)

SGB Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende

§ 17 Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sollen die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. Die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch sollen Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen unterstützen.

SGB – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

§ 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

SGB – Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe

§ 5 Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege

(1) Die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger eigener sozialer Aufgaben und ihre Tätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch dieses Buch nicht berührt.

(2) Die Träger der Sozialhilfe sollen bei der Durchführung dieses Buches mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. Sie achten dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben.

(3) Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle der Leistungsberechtigten wirksam ergänzen. Die Träger der Sozialhilfe sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen unterstützen.

(4) Wird die Leistung im Einzelfall durch die freie Wohlfahrtspflege erbracht, sollen die Träger der Sozialhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen. Dies gilt nicht für die Erbringung von Geldleistungen.

(5) Die Träger der Sozialhilfe können allgemein an der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Buch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege beteiligen oder ihnen die Durchführung solcher Aufgaben übertragen, wenn die Verbände mit der Beteiligung oder Übertragung einverstanden sind. Die Träger der Sozialhilfe bleiben den Leistungsberechtigten gegenüber verantwortlich.

2. Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV)

Artikel 6

Die Wohlfahrtspflege der Kirchen und der anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wird gewährleistet.

Artikel 87

Die Wohlfahrtspflege der freien Wohlfahrtsverbände wird gewährleistet.

3. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

(Gemeindeordnung - GemO)

§ 102: Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen

(1) Die Gemeinde darf ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Anbieter erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

**Jeder von uns
muss sich einbringen,
damit wir eine
wirklich gerechte
und solidarische
Gesellschaft schaffen
können.**

Papst Franziskus

Angelus-Gebet am Neujahrstag 1. Januar 2014

Herausgegeben vom Bischöflichen Ordinariat
der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Hauptabteilung VI Caritas
Ute Niemann-Stahl, Fachreferentin für Grundsatz- und Bildungsfragen

Prof. Felix Hammer,
Kanzler/Diözesanjustitiar der Diözese (rechtliche Ausführungen)

Oktober 2016

